

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 612/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 19. Dez. 1967

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1967
durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	S a u t t e r	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,	
Bundessozialrichter	E r n s t	und
Bundessozialrichter	S a l o m o n s o n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. April
1967 aufgehoben und die Sache zur erneuten Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger stellte im März 1962 einen Antrag auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen verschiedener Gesundheitsstörungen, die er auf eine Verschüttung als Soldat im September 1916 zurückführte. Ferner machte er eine Erblindung des linken Auges als Schädigungsfolge geltend. Er legte einen Bescheid vom 18. November 1922 vor, in dem "Gleichgewichtsstörungen, Schwindelgefühl, mäßige Schwerhörigkeit und allgemeine nervöse Schwäche (Neurasthenie), Erschütterung des Ohrlabyrinths" als Dienstbeschädigung im Sinne der Entstehung anerkannt worden waren. Nach dem Inhalt dieses Bescheides erhielt er eine einmalige Abfindung ausgezahlt. In dem Gutachten der Augenheilanstalt in Wiesbaden vom 23. August 1963 stellten Prof. Dr. W. und Dr. K. am linken Auge des Klägers Zeichen einer abgelaufenen Hornhaut-Regenbogenhautentzündung fest, durch die das linke Auge praktisch erblindet sei. Folgen einer Gewalteinwirkung waren nicht festzustellen. Die Sachverständigen meinten, daß aus diesem Grunde nicht entschieden werden könne, ob die Erblindung des Auges die Folge einer Kriegsverletzung sei. Es bestehe "selbstverständlich die Möglichkeit", daß die frühere Augenerkrankung durch die angeschuldigte Verletzung verursacht worden sei. Die Versorgungsbehörde holte noch ein Gutachten des Hals-Nasen-Ohren-Facharztes Dr. K. ein und lehnte sodann den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 14. November 1963 ab. Im Vorverfahren holte die Versorgungsbehörde von der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle in Frankfurt Gutachten vom Nervenfacharzt Dr. M., vom Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten Dr. B. und vom Augenfacharzt Dr. O. ein. Nach der im nervenfachärztlichen Gutachten enthaltenen Vorgeschichte gab der Kläger damals an, er habe nach der Verschüttung am linken Auge ein Druckgefühl gehabt, man habe aber nie feststellen können, worum es sich dabei gehandelt habe. Nach dem Kriege sei dann eine schwerere Entzündung am linken Auge aufgetreten; als Rest hiervon seien Trübungen zurückgeblieben, wodurch das Sehvermögen so

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

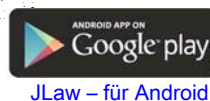
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

behindert gewesen sei, daß er mit dem linken Auge nichts mehr habe erkennen können. Dr. O. führte in seinem Gutachten vom 9. September 1964 aus, der Vorgeschichte, wie sie sich aus den Akten ergebe, sei zu entnehmen, daß unmittelbar nach der Verschüttung im Jahre 1916 sowie während der längere Zeit dauernden Lazarettbehandlung offensichtlich keine Sehstörungen vorhanden gewesen seien. Lediglich nachträglich gebe der Kläger an, er habe seit dieser Zeit schon immer ein Druckgefühl im linken Auge verspürt. Erst 1921 und 1922, somit 5 Jahre nach der Verschüttung, sei offenbar erstmals eine Augenentzündung aufgetreten. Hierbei habe es sich um eine Hornhaut-Regenbogenhautentzündung gehandelt. Es sei wissenschaftlich völlig unmöglich, daß zwischen einer Verschüttung ohne unmittelbare Augenschädigung oder schweren Sehstörungen und einer nach 5 Jahren aufgetretenen Hornhaut-Regenbogenhautentzündung ein ursächlicher Zusammenhang bestehe, zumal auch wesentliche Brückensymptome fehlten.

Mit Bescheid vom 28. Dezember 1964 erkannte das Versorgungsamt nunmehr "Schwerhörigkeit links, traumatische Veränderungen am rechten Ellenbogengelenk (Aussprengungsfraktur)" als Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung an, ohne jedoch Rente zu gewähren. Der Widerspruch war im übrigen erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23. März 1965).

Während des Klageverfahrens erteilte die Versorgungsbehörde den Bescheid vom 2. November 1965, mit dem sie "auf Grund der im Klageverfahren erfolgten Sachaufklärung" die Bescheide vom 14. November 1963 und 28. Dezember 1964 aufhob und nunmehr "1.) Schwerhörigkeit links und Gleichgewichtsstörungen mit Schwindelgefühlen nach Gewalteinwirkung auf das linke Ohr und Erschütterung des Ohrlabyrinthes links, 2.) allgemeine nervöse Schwäche, 3.) traumatische Veränderungen am rechten Ellenbogengelenk (Absprengungsfraktur)" im Sinne der Entstehung anerkannte und vom 1. März 1962 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. gewährte. Das Sozialgericht (SG) hat von Dr. E.



- 4 -

ein Gutachten eingeholt, der unter dem 10. Juli 1966 in der Anamnese verzeichnete, der Kläger sei im September 1916 verschüttet worden. Nach Entfernung des Kopfverbandes habe volles Sehen auf beiden Augen bestanden; auch später seien keine Sehstörungen aufgetreten. Erst Anfang 1920 - nach den Akten 1921/22 - hätten Sehstörungen auf dem linken Auge bestanden, die den Kläger zum Augenarzt geführt hätten. Der Sachverständige hat weiter ausgeführt, daß das linke Auge praktisch erblindet sei. Es müsse sich dabei um Hornhautveränderungen handeln, die von äußeren Einwirkungen, meist Verletzungen, oder von einem inneren Krankheitsherd herrühren könnten. Als äußere Einwirkung käme die Verschüttung in Frage, weil dabei sicher eine nicht unerhebliche Stoßwirkung auf die Augen ausgeübt worden sei und auch sicherlich Fremdkörper mit Vehemenz herumgewirbelt worden seien. Derartige Schäden wären jedoch sichtbar gewesen und hätten in Kürze Sehschädigungen verursacht. Der Kläger habe aber erst 5 Jahre nach der Verschüttung die ersten Sehstörungen am linken Auge bemerkt. In der Zwischenzeit sei nicht einmal ein Reizzustand am Auge aufgetreten. Ein Zusammenhang der Erblindung des linken Auges mit der Verschüttung sei daher unwahrscheinlich.

Das SG hat mit Urteil vom 28. September 1966 die Klage abgewiesen. In seiner zu Protokoll des SG eingelegten Berufung vom 1. November 1966 hat der Kläger u.a. zur Begründung dargelegt, daß er bereits im Februar 1917 die ersten Sehstörungen bemerkt habe. Sein damaliger Abteilungsarzt habe ihn beruhigt, ohne ihn jedoch zu untersuchen. Auch nach der Entlassung aus dem Wehrdienst im März 1918 habe er beim Golfspielen Sehstörungen bemerkt. Etwa 1918 sei er dann zu einem aus Oberschlesien nach Naumburg gekommenen Arzt gegangen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 25. April 1967 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG in Wiesbaden vom 28. September 1966 zurückgewiesen und ausgeführt, streitig sei nur noch, ob auch die Schädigung des linken Auges auf die



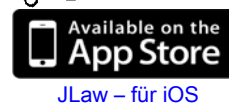
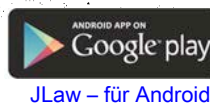
- 5 -

1916 erlittene Verschüttung zurückzuführen sei. Die vom Kläger ausgesprochene Vermutung, daß bei der Verschüttung in das Ohr eingedrungene Fremdkörper zum Auge gewandert wären und die Augenschädigung hervorgerufen hätten, sei medizinisch nicht bestätigt worden. Die Augenheilanstalt in Wiesbaden habe nur noch Zeichen einer abgelaufenen Hornhaut-Regenbogenhautentzündung festgestellt, jedoch keine Folgen einer früheren Gewalteinwirkung. Es sei danach zwar möglich, daß die Hornhautentzündung durch die Verschüttung ausgelöst worden sei, jedoch bestehe keine Wahrscheinlichkeit für einen ursächlichen Zusammenhang, insbesondere deshalb nicht, weil die Augenschädigung erst 5 bis 6 Jahre nach der Verschüttung erstmals aufgetreten sei. Diese Auffassung habe Dr. O. aktenmäßig bestätigt. Auch Dr. E. habe einen ursächlichen Zusammenhang der vorliegenden Augenschädigung mit der Verschüttung verneint. Dieser Sachverständige habe eine exogene Entstehung des Hornhautprozesses durch die Verschüttung für unwahrscheinlich gehalten. Hierfür spreche, wie weiter im Urteil ausgeführt ist, auch der Umstand, daß der Kläger nach dem ersten Weltkrieg niemals ein Augenleiden aufgrund der Verschüttung geltend gemacht habe, obwohl er Ende 1922 Rente wegen der übrigen jetzt wieder anerkannten Körperschäden erhalten habe. Daß eine Anmeldung - wie der Kläger behauptet habe - wegen Zeitmangels nicht vorgenommen worden wäre, sei unglaublich. Wenn der Kläger erstmals in der Berufungsinstanz vorgebracht habe, daß eine chemische Schädigung des Auges stattgefunden haben könne, durch die das Auge verätzt worden sei, so könne dennoch keine andere Beurteilung Platz greifen. Selbst wenn der Kläger mit chemischen Kampfstoffen in Berührung gekommen sein sollte, dann hätten sich Schädigungen am Auge unmittelbar danach, aber nicht erst 5 bis 6 Jahre später zeigen müssen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Dieses Urteil ist dem Kläger am 15. Mai 1967 zugestellt worden. Auf seinen am 5. Juni 1967 beim Bundessozialgericht



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

- 6 -

(BSG) eingegangenen Antrag hat der erkennende Senat ihm mit Beschluß vom 3. August 1967 das Armenrecht bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Sch. als Prozeßbevollmächtigten beigeordnet. Der Beschluß ist dem Kläger am 19. August 1967 zugestellt worden.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat mit Schriftsatz vom 29. August 1967, beim BSG am 30. August 1967 eingegangen, Revision eingelegt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Er hat mit Schriftsatz vom 29. September 1967, beim BSG am 2. Oktober 1967 eingegangen, die Revision begründet.

Er beantragt,

das angefochtene Urteil des LSG Hessen vom 25. April 1967 insoweit aufzuheben, als die Anträge des Klägers in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG abgewiesen worden sind, und gemäß diesen Anträgen zu erkennen,

hilfsweise,

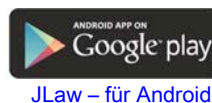
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Hessen zurückzuverweisen.

Er rügt eine Verletzung der §§ 62, 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das LSG und trägt insbesondere vor, das LSG hätte seine Entscheidung nicht auf die Gutachten der Dres. O. und E. stützen dürfen, weil diese von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen seien. Beide Ärzte hätten ausgeführt, daß ein ursächlicher Zusammenhang der Erblindung des linken Auges mit der Verschüttung deshalb zu verneinen sei, weil erst 5 bis 6 Jahre nach der Verschüttung Sehstörungen festgestellt worden seien und Brückensymptome fehlten. Der Kläger habe aber bereits in seinem Schreiben vom 4. August 1966 darauf hingewiesen, daß er schon 1917 die ersten Sehstörungen festgestellt habe. Insbesondere habe er in seiner Berufungsbegründung vom 1. November 1966 genaue Zeitangaben über die Sehstörungen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

gemacht und dabei ausgeführt, daß er von 1917 an ständig an Sehstörungen auf dem linken Auge gelitten habe. Das LSG sei somit verpflichtet gewesen, in dieser Beziehung noch ein weiteres Gutachten einzuholen; dadurch, daß es sich auf die von einem falschen Sachverhalt ausgehenden augenfachärztlichen Gutachten gestützt habe, sei es seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht nachgekommen und habe § 103 SGG verletzt.

Im übrigen habe das LSG überhaupt nicht die Angaben des Klägers hinsichtlich der ersten Sehstörungen, wie er sie in der Berufungsbegründung angegeben habe, bei der Urteilsfindung berücksichtigt und somit seine Entscheidung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet. Hierin liege eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG. Im übrigen wird auf die Revisionsbegründung Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält die vorgebrachten Rügen von Verfahrensmängeln nicht für gerechtfertigt. Wegen seines Vorbringens im einzelnen wird auf seinen Schriftsatz vom 17. Oktober 1967 verwiesen.

Dem Kläger war wegen Versäumnis der Revisions- und Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da er diese Fristen ohne Verschulden versäumt hat (§ 67 SGG). Das angefochtene Urteil war ihm am 15. Mai 1967 zugestellt worden. Somit endete die Revisionsfrist am 15. Juni und die Revisionsbegründungsfrist am 17. Juli 1967. (Der 15. Juli 1967 war nämlich ein Sonnabend und der 16. Juli 1967 ein Sonntag.) Der Beschluß des erkennenden Senats vom 3. August 1967 über die Bewilligung des Armenrechts und die Beiordnung seines jetzigen Prozeßbevollmächtigten ist dem Kläger aber erst am 19. August 1967 zugestellt worden, so daß er ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, die Revision...

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

fristgerecht einzulegen und zu begründen. Die Einlegung der Revision und die Revisionsbegründung sind innerhalb der nach § 67 SGG bezeichneten Fristen nachgeholt worden. Damit gilt die Revision als rechtzeitig eingelegt und begründet. Die Revision ist auch statthaft.

Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und der Kläger eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt hat, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150). Werden mehrere wesentliche Verfahrensmängel gerügt, so genügt es, wenn einer dieser Verfahrensmängel vorliegt; in einem solchen Fall kommt es für die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht mehr darauf an, ob auch die übrigen Rügen durchgreifen (siehe dazu BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122). Der Kläger rügt zutreffend als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG.

Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es hat in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel in bezug auf die freie richterliche Beweiswürdigung liegt dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten, insbesondere gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hat (BSG 2, 236). Das Gericht verletzt sein Beweiswürdigungsrecht aber auch dann, wenn es Tatsachen, die in einem schriftlichen ärztlichen Gutachten erwähnt sind, die sich aber weder bei der ärztlichen Untersuchung noch bei der Auswertung medizinischer Unterlagen ergeben haben, ohne weiteres als festgestellt ansieht, obwohl der Kläger diese Tatsachen bestreitet und dem Gericht Beweismittel zur Verfügung stehen, die zur Aufklärung des Sachverhalts geeignet sind (BSG in SozR SGG § 128

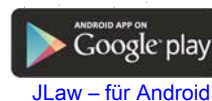


Nr. 59). Diese Grundsätze hat das LSG nicht hinreichend beachtet.

Das LSG ist bei seiner Entscheidung unter Verwertung der ärztlichen Gutachten von Dr. O. und Dr. E. davon ausgegangen, daß ein ursächlicher Zusammenhang der praktischen Erblindung des linken Auges des Klägers mit der von ihm behaupteten Verschüttung im Jahre 1916 deshalb nicht bejaht werden könne, weil erst 5 bis 6 Jahre nach der Verschüttung die ersten "Augenschäden" aufgetreten und Brückensymptome nicht vorhanden seien. Ebenso hat das LSG einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Erblindung des linken Auges des Klägers und der von ihm behaupteten chemischen Einwirkung während des Krieges mit der Begründung verneint, daß bei einer Schädigung dieses Auges durch chemische Kampfstoffe Augenschäden nicht erst 5 bis 6 Jahre nach der Einwirkung auf dem Auge aufgetreten wären. Das LSG hat hierbei weder die Ausführungen des Klägers in seinem Schreiben vom 4. August 1966 noch die in der Berufungsbegründung vom 1. November 1966 berücksichtigt, mit denen der Kläger dargelegt hat, daß bereits im Jahre 1917 die ersten Sehstörungen auf dem linken Auge aufgetreten seien. Er hat dazu im einzelnen vorgetragen, im Jahre 1917 seien bei Schießübungen von ihm Sehstörungen bemerkt worden, die sein Abteilungsarzt aber als unwesentlich abgetan habe, ohne ihn zu untersuchen; auch nach der Entlassung aus dem Wehrdienst im Jahre 1918 habe er - der Kläger - beim Golfspielen Sehstörungen bemerkt und deshalb etwa in diesem Jahre erstmals einen Augenarzt aufgesucht. Diese ins einzelne gehenden Angaben des Klägers hat das LSG völlig übergangen; es ist ohne Rücksicht auf dieses Vorbringen - wie auch die Sachverständigen Dr. O. und Dr. E. - davon ausgegangen, daß die ersten Sehschäden am linken Auge des Klägers 5 bis 6 Jahre nach der Verschüttung, also in den Jahren 1921/1922, aufgetreten sind. Der Hinweis auf die Gutachten von Dr. O. und Dr. E. genügt in diesem Zusammenhang für eine ausreichende Beweiswürdi-



gung nicht, da diesen Sachverständigen das Vorbringen des Klägers aus seinem Schriftsatz vom 4. August 1966 und der Berufungsbegründung vom 1. November 1966 nicht bekannt war und sie somit dieses Vorbringen bei ihrer medizinischen Beurteilung nicht berücksichtigt haben. Wenn für eine hinreichende Würdigung der Sach- und Rechtslage es auch nicht notwendig eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit bedarf, so muß sich aus dem Urteil jedoch ergeben, daß das LSG alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat (BSG 1, 91). Das ist aber hinsichtlich der vom Kläger vorgetragenen Angaben über Sehstörungen auf dem linken Auge schon in den Jahren 1917 bis 1919 in dem angefochtenen Urteil nicht geschehen. Der Hinweis des LSG, daß ein ursächlicher Zusammenhang der geltend gemachten Gesundheitsstörung mit der Verschüttung auch deshalb unwahrscheinlich sei, weil der Kläger die Erblindung des linken Auges nicht schon nach dem ersten Weltkrieg als Wehrdienstbeschädigung geltend gemacht habe, rechtfertigt nicht die Außerachtlassung des vom Kläger vorgetragenen Sachverhalts hinsichtlich seiner ersten Sehstörungen in den Jahren 1917 und 1918. Der Umstand, daß der Kläger nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt die Anerkennung einer Gesundheitsstörung betrieben hat, kann in Anbetracht der Behauptungen des Klägers und für den Fall, daß sie sich bewahrheiten oder als wahr unterstellt werden, erheblich an Bedeutung für die Beurteilung der Frage verlieren, ob die Gesundheitsstörung des Klägers in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis im Sinne des BVG steht. Da vom LSG somit der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt über erste Sehstörungen in den Jahren 1917 und 1918 bei seiner Urteilsfindung nicht berücksichtigt worden ist, hat es seine Entscheidung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen und daher § 128 SGG verletzt. Hierin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statthaft ist. Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne



Urteil des OLG
Karlsruhe vom 11.11.2014
- 11 -
Urteil des OLG
Karlsruhe vom 11.11.2014

den oben bezeichneten Verfahrensmangel zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben. Mangels ausreichender Feststellungen konnte eine Entscheidung in der Sache gemäß dem Hauptantrag des Klägers nicht ergehen, vielmehr mußte die Sache entsprechend dem Hilfsantrag des Klägers an die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)